

Rechtsreport

Richtige Klagegegner bei Amtshaftungsverfahren

Nicht der Zulassungsausschuss, sondern die entsendenden Körperschaften sind die richtigen Klagegegner in einem Amtshaftungsverfahren. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt entschieden.

Im vorliegenden Fall war die Klägerin zur Insolvenzverwalterin über das Vermögen des als Zahnarzt tätig gewesen Schuldners bestellt worden. Die Klägerin nimmt den beklagten Zulassungsausschuss unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung auf Schadensersatz in Anspruch. Sie wirft dem Beklagten vor, dem Schuldner die vertragszahnärztliche Zulassung wegen einer vermeintlich alkoholbedingten Rückfallerkrankung fristlos entzogen zu haben, ohne dass eine amtsärztliche Begutachtung zugrunde gelegt wurde. Die Klägerin ist der Auffassung, dass dies unrechtmäßig erfolgt sei. Die Berufung der Klägerin bietet jedoch nach Auffassung des Gerichts keine

Aussicht auf Erfolg. Zwar sei der Klägerin zuzugeben, dass einerseits bei Amtspflichtverletzungen von Mitgliedern des Zulassungsausschusses grundsätzlich zwei haftpflichtige Körperschaften in Betracht kommen, die nur in Bezug auf die jeweils von ihnen bestellten Mitglieder zu einer Haftungsübernahme verpflichtet sind. Und andererseits, dass die Amtspflichtverletzung eines von einer Körperschaft bestellten Mitgliedes mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Dieser Umstand ändere jedoch nichts daran, dass die Haftungsverantwortlichkeit für Ansprüche aus Amtshaftungen nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG allein die Trägerorganisationen trifft. Vielmehr führe diese besondere Situation zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast. Da der Zulassungsausschuss dem Geschädigten als Einheit gegenübertritt und die Einheit der Entscheidungen dieses

Kollegiums durch das Beratungsgeheimnis institutionell abgesichert wird, trifft die Darlegungs- und Beweislast, dass ihre Mitglieder einer rechtswidrig ergangenen (Mehrheits-)Entscheidung des Kollegiums nicht zugestimmt haben, die in Haftung genommene Körperschaft.

Daher könne sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf eine Unzumutbarkeit der Erhebung einer Klage gegen „alle entsendenden Körperschaften“ berufen. Dass Zulassungsausschüsse und Berufungsausschüsse, die in sozialgerichtlichen Verfahren als „gemeinsame Entscheidungsorgane“ nach § 70 Nr. 4 SGG beteiligungsfähig sind, in diesen Verfahren auch sachlegitimiert sein können, ändere nichts daran, dass diese Gremien im Amtshaftungsprozess nicht die richtigen Anspruchsgegner sind.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. April 2023, Az.: 1 U 23/22 *RAin Barbara Berner*

GOÄ-Ratgeber

Zum analogen Ansatz der Nr. 1800 GOÄ für eine ESWT

Eine extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) bei orthopädischen, chirurgischen oder schmerztherapeutischen Indikationen kann gemäß dem Beschluss des Ausschusses „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer (BÄK) vom 29. August 2001 (publiziert im *Deutschen Ärzteblatt*, Heft 3, vom 15. Februar 2002) mit einem analogen Ansatz der Nr. 1800 GOÄ (Originäre Leistungslegende: *Zertrümmerung und Entfernung von Blasensteinen unter endoskopischer Kontrolle, je Sitzung*), je Sitzung, berechnet werden.

Bei den Schlichtungsstellen der Landesärztekammern wird aufgrund von Fällen mit vielfachen derartigen Ansätzen oder Berechnungen in sehr kurzen Abständen die Häufigkeit dieses analogen Ansatzes der Nr. 1800 GOÄ beziehungsweise deren medizinische Notwendigkeit gemäß § 1 Abs. 2 GOÄ hinterfragt.

Laut dem damaligen Beschluss des Ausschusses „Gebührenordnung“ setzt der analoge Ansatz der Nr. 1800 GOÄ für die ESWT voraus, dass die Behandlung mittels sogenannter „Großgeräte“ mit Ortungsein-

richtung und potenziell hochenergetischer Energiedichte im Fokus erfolgt. Die zum damaligen Zeitpunkt für diese Geräte relativ hohen Kosten haben die Auswahl des analogen Ansatzes der Nr. 1800 GOÄ, bewertet mit 1 480 Punkten (entsprechend einem Betrag von 198,42 Euro bei 2,3-fachem Steigerungssatz), durch den Ausschuss „Gebührenordnung“ mitbedingt.

Zur Häufigkeit dieses analogen Ansatzes der Nr. 1800 GOÄ ist der Ausschuss „Gebührenordnung“ in seinem damaligen Beschluss von maximal drei Berechnungen im Behandlungsfall nach der GOÄ, das heißt innerhalb eines Monats, ausgegangen, wobei Letzteres seinerzeit nicht im *Deutschen Ärzteblatt* vom 15. Februar 2002 publiziert wurde.

Demgegenüber ist im vertragsärztlichen Bereich bei der einzigen dort für eine derartige Behandlung zugelassenen Indikation, dem Fersenschmerz bei Fasziitis plantaris, die entsprechende EBM-Position 30440 (*Extrakorporale Stoßwellentherapie bei Fasziitis plantaris*) je Fuß in höchstens zwei aufeinanderfolgenden

Quartalen nur maximal dreimal im Krankheitsfall (das heißt im Behandlungsjahr) berechnungsfähig.

Die Leitlinie der DIGEST (Deutschsprachige internationale Gesellschaft für extrakorporale Stoßwellentherapie), Stand Mai 2019, empfiehlt eine ESWT bei einer plantaren Fasziitis mit einer entsprechenden Symptomatik ab einer Beschwerdedauer von mehr als sechs Wochen und dann in Intervallen von ein bis zwei Wochen mit einer maximalen Frequenz von insgesamt fünf Behandlungen. Für die Achillessehnentendinopathie empfiehlt die DIGEST eine ESWT bei einer therapieresistenten Symptomatik ebenfalls in Intervallen von ein bis zwei Wochen mit einer standardmäßigen Frequenz von insgesamt drei Behandlungen, maximal fünf Behandlungen.

Insofern stimmen diese beispielhaften Empfehlungen der Fachgesellschaft und der Beschluss des Ausschusses „Gebührenordnung“ der BÄK hinsichtlich der Häufigkeit des analogen Ansatzes der Nr. 1800 GOÄ für eine ESWT größtenteils überein.

Dr. med. Stefan Gorlas